



Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn
Tel.: 0228/635524, email: info@beratung-bonn.de
www.beratung-bonn.de
Tel. Sprechzeit: Mo 11-13 Uhr, Di-Fr 10-12 Uhr,
Mi 18-20 Uhr, persönliche Termine nach Vereinbarung

Die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt berät seit 33 Jahren Opfer von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, ihre Angehörigen und Fachkräfte und bietet zudem präventiv Fortbildungen und Projekte an, die sich an Kinder, Eltern und Pädagoginnen richten. Zudem setzt sich die Beratungsstelle in vielfältigen Gremien und in Kooperation mit anderen Institutionen und Netzwerken für eine strukturelle Umsetzung von Maßnahmen des Opferschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt ein. Im Folgenden sind einige grundlegende Forderungen benannt, die für einen konsequenten Schutz und die Vorbeugung sexualisierter Gewalt dringend erforderlich wären.

Grundlegende Forderungen im Bereich Prävention, Intervention und Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt:

I. Ausreichende Absicherung des Hilfesystems

Es gibt zwar in der Bundesrepublik ein Spektrum von qualifizierten Beratungseinrichtungen und spezialisierten TherapeutInnen, dies reicht jedoch für eine flächendeckende Versorgung nicht aus. Opfer warten oft sehr lange auf Therapieplätze und Beratungsstellen arbeiten oftmals mit völlig unzureichender finanzieller Ausstattung und sind als sogenannte freiwillige Leistungen ständig von der Kürzung öffentlicher Gelder bedroht

Eine konsequente Umsetzung von Opferhilfe und Opferschutz setzt eine **strukturelle Absicherung der Hilfsangebote voraus. Opferhilfe, Beratung, Prävention und Begleitung müssen institutionell abgesichert und Hilfseinrichtungen ausreichend finanziert werden.**

Für alle Betroffenen von Gewalt müssen kostenlos und flächendeckend Beratungsangebote, Therapien, Unterbringung und andere Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen. **Dazu ist eine verlässliche, bedarfsdeckende, einzelfallunabhängige finanzielle Ausstattung der Anlaufstellen und Einrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder erforderlich:** Beratung und therapeutische Unterstützung für Betroffene dürfen nicht an mangelnden finanziellen Ressourcen und aktuellen Haushaltslagen scheitern.

II. Umsetzung von ganzheitlichen Präventionsmaßnahmen

Prävention im Sinne von vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt setzt voraus, dass Erwachsene informiert, Gefährdungsrisiken erkannt werden und ein Hilfesystem für betroffene Kinder und HelferInnen bereitsteht.

Auch heute herrscht noch eine starke Unsicherheit in Institutionen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und präventive Angebote sowie institutionelle Schutzkonzepte sind noch nicht überall in Schulen oder Kindergärten entwickelt oder umgesetzt worden. Um sexualisierter Gewalt effektiv vorzubeugen sind **dringend flächendeckende und kontinuierliche präventive Angebote und institutionelle Schutzkonzepte als Standard in Institutionen und Schulen zu verankern.** Um für Kinder und Jugendliche optimale

Hilfeleistungen im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen und Kinder in ihrer Wahrnehmung zu stärken, müssen Fachkräfte und Institutionen, die mit Kindern arbeiten und mit Opfern in Kontakt kommen, für diese Arbeit sensibilisiert, ausgebildet und qualifiziert werden. Dazu wären folgende Voraussetzungen erforderlich:

- **Geschulte Fachkräfte in Kindergarten, Schulen und anderen Institutionen und Organisationen** durch Ausbildung, Fortbildung und Supervision
- **Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung von präventiven Maßnahmen und Angeboten**, die kontinuierlich in diesen Einrichtungen bereitstehen (Projekte mit Kindern, Elternabende, Schulungen des Gesamtteams)
- **Entwicklung eines Handlungsrahmens für die Institution** (strukturiertes und standardisiertes Vorgehen in Fällen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Institution)
- **Verbindliches Hilfesystem vor Ort mit abgesicherten Vernetzungsgremien**, standardisiertes Vorgehen und Zusammenarbeit der örtlichen Netzwerke

III. Verbesserung des Opferschutzes und gesetzliche Rahmenbedingungen

In den Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Aussage des Opfers meistens das einzige und entscheidende Beweismittel. Aufgrund der Folgen traumatischer Erlebnisse sind eine Anzeige der Gewalttaten und ein möglicher Gerichtsprozess eine oftmals schwere emotionale Belastung für die Betroffenen.

Die Begegnung mit dem Angeklagten, die Notwendigkeit, die Tatumstände genau zu schildern und die erneute Konfrontation mit dem Erlebten kann für viele Opfer die Gefahr einer sekundären Traumatisierung bedeuten. Sexualisierte Gewalttaten werden nur zu einem geringen Maß angezeigt. Um eine bessere Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen die Bedingungen daher möglichst opfergerecht gestaltet werden. Auch wenn in den letzten Jahren viele Reformen in die Wege geleitet wurden und der Opferschutz einen wichtigen Stellenwert erlangt hat, reicht dies oftmals nicht aus. Notwendig wären z.B. die Verkürzung der Verfahrensdauer, die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, die Berücksichtigung aktueller psychotraumatologischer Erkenntnisse bei der Begutachtung von OpferzeugInnen und die Beiordnung einer anwaltlichen Nebenklagevertretung in allen Fällen von Sexualstraftaten auf Staatskosten. Darüber hinaus bedarf es einer dringenden Regelung der folgenden Aspekte.

IV. Flächendeckende Umsetzung und Verankerung der anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten

In mehreren Bundesländern sind in den letzten zehn Jahren in Städten und Kommunen, häufig auf Initiative von Frauen-Notrufen und Opferschutz-Netzwerken in Kooperation mit rechtsmedizinischen Instituten, Modelle der anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) entwickelt worden. Diese Modelle ermöglichen Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt eine gerichtsverwertbare Untersuchung und Spurensicherung, ohne dass sie direkt Anzeige erstatten müssen. Sie können sich diesen, für traumatisierte Personen oft schwierigen Schritt in Ruhe überlegen und bekommen Zeit für die psychische Stabilisierung, ohne dass wichtige Tatbeweise verloren gehen. Die anonyme Spurensicherung soll eine direkte Anzeigenerstattung nicht verhindern oder an deren Stelle treten. Sie soll jedoch für Betroffene ein Signal setzen, dass sie Anspruch auf Hilfe haben, ohne zu Schritten genötigt zu werden, die sie noch nicht bewältigen können und deren Folgen sie in einer psychischen Ausnahmesituation nicht überblicken.

Angebote der Anonymen Spurensicherung sind jedoch bisher nicht staatlich finanziert und in hohem Maße vom örtlichen, oft ehrenamtlichen Engagement einzelner Einrichtungen, Kliniken und Netzwerke getragen. Für die Frauen ist es vom Wohnort abhängig, ob sie eine entsprechende Hilfe erhalten. Es fehlen geregelte Rahmenbedingungen und vor allem eine verbindliche Finanzierung für die Befunddokumentation, die Lagerung der Spuren, den Transport sowie für Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination der Projekte.

Eine flächendeckende Umsetzung einer guten gesundheitlichen Versorgung für Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt und die anonyme Befunddokumentation und Spurensicherung sowie eine finanzielle und organisatorische Unterstützung dieser Maßnahmen durch Bund und Länder ist dringend erforderlich.

V. Information und Fortbildungspflicht

Opferrechte oder auch die Auswirkungen traumatischer Erlebnisse, die z.B. für das Aussageverhalten von Zeugen und Zeuginnen vor Gericht bedeutsam sein können, sind im Bereich der Justiz und anderen relevanten Institutionen, oft nicht hinreichend bekannt. Entscheidend für die Umsetzung von Opferrechten und Opferhilfe ist jedoch zum einen die **Information der Fachkräfte zum Thema Opferschutz sowie zum anderen der kompetente und einfühlsame Umgang mit den Betroffenen im jeweiligen institutionellen Kontext** (Polizei, Justiz, Beratungsstellen, Jugendämter, medizinisches Personal, Schulen, Kindergärten, etc.). Um die Umsetzung von Maßnahmen nicht von Engagement Einzelner abhängig zu machen ist muss es dafür verbindliche Regelungen geben:

Notwendig ist eine Fortbildungspflicht und entsprechende Ausbildungscurricula für alle Berufsgruppen, die mit Opfern in Kontakt kommen

VI. Evaluierung von Opferschutzbestimmungen und repräsentative Opferstudien notwendig

Neben der Aus- und Fortbildung sollte die Umsetzung von Opferrechten und opferschützenden Maßnahmen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Vorhandene Erfahrungen mit opferschützenden Regelungen, Ansätze für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sowie die praktische Umsetzung von Maßnahmen sollten evaluiert und im Dialog der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen weiterentwickelt werden. Gleichzeitig können **repräsentative Opferstudien** Auskünfte geben über Defizite und hilfreiche Ansätze für eine sinnvolle Unterstützung von Opfern und Zeugen/Zeuginnen.

VII. Schaffung und Absicherung von institutionalisierten Netzwerken

Kommunikation, Vernetzung und gegenseitige Information der fachlich zuständigen Institutionen sind notwendige Faktoren zum Schutz von Opfern. Vielerorts existieren freiwillige Zusammenschlüsse, die sich abhängig vom Engagement einzelner Fachkräfte und der zeitlichen und personellen Möglichkeiten in den entsprechenden Institutionen mit strukturellen, inhaltlichen und organisatorischen Fragen einer verbesserten Opferhilfe auseinandersetzen. Diese Gremien und andere noch zu etablierende Netzwerke bedürfen **einer verbindlichen und institutionalisierten Verankerung. Es müssten zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine lokale Struktur aus staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aufzubauen, die durch Koordinationsstellen organisiert und betreut werden.**

VIII. Schaffung und Ausweitung therapeutischer Angebote für Täter

Neben der Opferhilfe werden jedoch auch **Angebote und Maßnahmen für die therapeutische Arbeit mit Tätern** benötigt. Insbesondere für jugendliche Straftäter und bereits frühzeitig auffällige Kinder und Jugendliche gibt es nicht genügend Hilfestellungen, um mögliche eigene Gewalterfahrungen aufzuarbeiten oder Perspektiven für ein Leben ohne Gewalttätigkeiten zu entwickeln. Einige hilfreiche Ansätze sind nur punktuell vorhanden oder haben oft nur Projektcharakter.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Forderung ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas, das sexualisierte Gewalt als Verbrechen wahrnimmt, in keiner gesellschaftlichen Institution toleriert und eine konsequente Umsetzung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen sorgt.

**Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Bonn 2017**